



HVBG

HVBG-Info 20/1990 vom 06.09.1990, S. 1652 - 1657, DOK 312/017-LSG

Zur Frage des UV-Schutzes bei der Aufarbeitung von Sturmholz für private Haushaltung - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 15.03.1990 - L 10 U 602/89

Zur Frage des UV-Schutzes (§§ 539 Abs. 1 Nr. 9a, 539 Abs. 2 RVO) bei der Aufarbeitung von Sturmholz für die private Haushaltung; hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 15.03.1990 - L 10 U 602/89 -

Das LSG Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung am 15.03.1990 - L 10 U 602/89 - entschieden, daß der Kläger, der im Wald seines Bruders beim Brennholzschlagen verunglückte, nicht unter dem Schutz der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gestanden hat. Entscheidend für die Ablehnung des Unfallversicherungsschutzes war nach Auffassung des LSG, daß das Schlagen des Holzes, das zwar als typische "Erntetätigkeit" angesehen werden müsse, für die eigene, unversicherte Haushaltung des Klägers bestimmt war. Mithin habe die unfallbringende Tätigkeit der eigenen Haushaltung des Klägers gedient.

Auch der Hinweis des Klägers, es habe sich bei dem Holz um Windbruch gehandelt, der laut amtlicher Bekanntmachung des staatlichen Forstamtes und bereits erfolgter zusätzlicher Sonderabmahnung per Polizeiverordnung zur Verhütung der Borkenkäferbrut zu beseitigen sei, könne zu keiner anderen Beurteilung führen. Zwar habe die unfallbringende Tätigkeit auch den Interessen des Betriebsinhabers, der allein von der Beseitigungsverpflichtung betroffen gewesen wäre, gedient. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts begründen jedoch Tätigkeiten im eigenen Unternehmen, die zugleich den Zwecken eines anderen Unternehmens dienen, nicht den Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO.

Auch die Berufung des Klägers, seine Tätigkeit habe auch staatlichen bzw. Interessen der Allgemeinheit gedient, vermag nicht den Versicherungsschutz zu begründen. Die Verpflichtung zur rechtzeitigen und ausreichenden Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Forstschädlinge ergebe sich für jeden Waldbesitzer bereits aus den Vorschriften des jeweiligen Landeswaldgesetzes. Ein forstwirtschaftlicher Unternehmer wäre mithin als Waldbesitzer aufgrund dieser gesetzlichen Vorschrift, unabhängig von der erlassenen Polizeiverordnung des Staatlichen Forstamtes, zur alsbaldigen Aufarbeitung des Windwurfs im Interesse der Beseitigung von möglichen Borkenkäferbrutstätten verpflichtet gewesen. Dadurch, daß dieser Verpflichtung durch die Polizeiverordnung Nachdruck verliehen und damit auch ein dringliches öffentliches Interesse ausgedrückt worden sei, erfülle die Aufarbeitung des Windwurfs mit dem Ziel der Gewinnung von Brennholz jedoch nicht gleichzeitig die Voraussetzungen des § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO. Unter die dort genannten Begriffe der Hilfeleistung bei "Unglücksfällen" oder "gemeiner Gefahr oder Not"

fallen nur die Fälle einer ganz plötzlichen, akuten Gefährdung einer beliebigen einzelnen Person oder mehrerer beliebiger Personen, beispielsweise bei Unfällen. In derartigen Fällen bestehe eine Verpflichtung jedes einzelnen rein zufällig anwesenden Bürgers zur Hilfeleistung, deren Nichtbefolgung Strafbarkeit nach sich ziehen würde. Deshalb solle bei Ausübung dieser Verpflichtung, die auch für den Betreffenden Gefahren bergen könne, Unfallversicherungsschutz bestehen. Diese Voraussetzungen wären zwar bei der Beseitigung umgestürzter Bäume von öffentlichen Straßen gegeben, sie seien aber nicht bei der Aufarbeitung des im Privatwald liegenden Windwurfs zwei Monate nach deren Anfall erfüllt.